Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch – (SGB VI)

ı	1	1	1	<u> </u>	1	1	1	1	ı	_	ı	ı		1
ner:														
und ve	erzic	nte c	dami	t au	ıf de	n Er	werk	ov o	n P	flich	ntbe	eitr	ag	szeiten. Ich habe die Hinweise auf dem
häftig	unge	n bi	nder	nd is	st; e	ine	Rück	nah	me	ist	nicl	nt r	nö	iglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren
								(Unterschrift des Arbeitnehmers bzw. bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)						
	T	M	M	J	J	J	J	am l	bei	mir	eir	nge	ga	ngen.
T	T	1 N	M .	J	J	J	J de	em .						
								_						
i	Befreiu und ver ichen I efreiu chäftig n eine	Befreiung vund verzichen Folge efreiungsachäftigungen eine gerir	Befreiung von dund verzichte dichen Folgen eisefreiungsantrachäftigungen bin eine geringfüg	Befreiung von der V und verzichte dami ichen Folgen einer I efreiungsantrag für chäftigungen binder n eine geringfügig e	Befreiung von der Versund verzichte damit ausichen Folgen einer Befreiungsantrag für allechäftigungen bindend isn eine geringfügig entlo	Befreiung von der Versicher und verzichte damit auf de ichen Folgen einer Befreiun efreiungsantrag für alle vor chäftigungen bindend ist; ein eine geringfügig entlohnte	Befreiung von der Versicherung und verzichte damit auf den Er ichen Folgen einer Befreiung von defreiungsantrag für alle von michäftigungen bindend ist; eine in eine geringfügig entlohnte Befreiung von der ich eine Befreiung von der ich ein	Befreiung von der Versicherungspfli und verzichte damit auf den Erwerk ichen Folgen einer Befreiung von de efreiungsantrag für alle von mir zei chäftigungen bindend ist; eine Rück in eine geringfügig entlohnte Beschä	Befreiung von der Versicherungspflicht und verzichte damit auf den Erwerb vor ichen Folgen einer Befreiung von der Resefreiungsantrag für alle von mir zeitgle chäftigungen bindend ist; eine Rücknahn eine geringfügig entlohnte Beschäftig	Befreiung von der Versicherungspflicht in dund verzichte damit auf den Erwerb von Pichen Folgen einer Befreiung von der Rente efreiungsantrag für alle von mir zeitgleich chäftigungen bindend ist; eine Rücknahmen eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Unters Minder	Befreiung von der Versicherungspflicht in der und verzichte damit auf den Erwerb von Pflich ichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungsantrag für alle von mir zeitgleich aus chäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist in eine geringfügig entlohnte Beschäftigung au (Unterschri Minderjähr	Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rer und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversizefreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeichäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüb (Unterschrift de Minderjährigen	Befreiung von der Versicherungspflicht in der Renter und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitrichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversiche efreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübt shäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht in eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, (Unterschrift des A Minderjährigen Un	Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenvund verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitrag ichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicher befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten chäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht mön eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, üb (Unterschrift des Arbeit Minderjährigen Unterschrift des Arbeit Minderjährigen Unters

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.



Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am

Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

- Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der
- Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen
- Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung
- für einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im
- Arbeitsleben), den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen
- Rentenversicherung, die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen

Erwerbsminderung, den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche

Altersversorgung und

die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente

berücksichtigt. Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt. Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen



Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.